Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5590

04. 06. 86

Sachgebiet 820

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vergütung für Leistungen der Polikliniken innerhalb der kassenärztlichen Versorgung

A. Problem

Im bisherigen Kassenarztrecht der RVO ist die Art der Vergütung für Leistungen der ambulanten Versorgung, die von den Polikliniken der Universitäten erbracht werden, nicht eindeutig geregelt. Der Gesetzestext verwendet den bisher nicht gebräuchlichen Begriff der „Einzelfallvergütung" und läßt damit offen, ob eine Vergütung nach Einzelleistung oder eine pauschalierte Vergütung pro Behandlungsfall gemeint ist.

B. Lösung

Die bisher zwischen den Vertragsparteien der kassenärztlichen Versorgung auf dem Vertragsweg herbeigeführte Regelung, die pauschalierte Vergütung pro Behandlungsfall, soll in das Gesetz übernommen werden. Dabei wird den Vertragsparteien zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, eine Vergütung nach Leistungskomplexen einzuführen.

C. Alternativen

Einführung der Einzelleistungsvergütung bei Leistungen der Polikliniken; hierzu Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 10/5304.

D. Kosten

Keine Mehrausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung, keine Mehrausgaben für die Bundesländer.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vergütung für Leistungen der Polikliniken innerhalb der kassenärztlichen Versorgung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 368 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird gestrichen.
2. Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

   „Die Vergütung für die von poliklinischen Einrichtungen erbrachten Leistungen wird als pauschaler Betrag für den einzelnen Behandlungsfall vereinbart und muß die bei der Behandlung entstandenen Kosten angemessen ersetzen; Kosten, die durch die Wahrnehmung von Lehr- und Forschungsaufgaben entstehen, können nicht Gegenstand der Vergütung sein."
3. Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 eingefügt:

   „Bei typischen Krankheitsverläufen können die üblicherweise zu erbringenden Leistungen in den Verträgen im einzelnen bestimmt und zu Leistungskomplexen zusammengefaßt werden. In diesen Fällen erfolgt die Vergütung nach Leistungskomplexen."
4. Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:

   „Kann eine Einigung über den Umfang der Untersuchungen und Behandlungen nicht erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines der Vertragspartner die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Hochschule zuständigen obersten Landesbehörde."
5. Folgende Sätze 9 bis 11 werden angefügt:

   „Kann eine Einigung über die Höhe der Vergütung oder über das Zustandekommen eines Leistungskomplexes oder der Höhe seiner Vergütung nicht erzielt werden, entscheidet eine Schiedsstelle. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ihre nähere Zusammensetzung. Er hat dabei für die paritätische Beteiligung der Betroffenen Sorge zu tragen."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die bisherige, die Vergütung der von Polikliniken erbrachten Leistungen regelnde Bestimmung in § 368 n Abs. 3 RVO gibt Anlaß zu Mißdeutungen. Es wird nicht klar, auf welcher Grundlage die Vertragsparteien eine Einigung anzustreben haben: auf der Grundlage der Einzelleistungsvergütung oder auf der Grundlage von Pauschalvergütungen. Zwar haben die Vertragsparteien sich bisher auf pauschalierte Vergütungsformen geeinigt, die Vereinbarungen führten jedoch vor allen Dingen bei den Hochschulen zu der Auffassung, benachteiligt zu sein.

Der bisherige Gesetzestext spricht zwar von „Einzelfallvergütung", läßt aber durch die in diesem Zusammenhang völlig ungebräuchliche Formulierung offen, ob eine Vergütung nach Einzelleistung oder eine Vergütung pauschal nach einzelnem Behandlungsfall gemeint ist. Die aufgetretenen Unklarheiten müssen auch deshalb ausgeräumt werden, weil einerseits den Polikliniken eine angemessene Erstattung der von ihnen im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen gewährt werden muß, andererseits aber verhindert werden muß, daß die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Vergütung von Leistungen, die die Polikliniken erbracht haben, unangemessen belastet werden. Dabei muß insbesondere berücksichtigt werden, daß die poliklinischen Einrichtungen über eine große Anzahl von medizin-technischen Geräten verfügen, deren Einsatz — dem Antrag der Polikliniken gemäß — sich in erster Linie an den Erfordernissen der Hochschullehre und erst in zweiter Linie an den Grundsätzen der kassenärztlichen Versorgung orientiert. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann eine denkbare Vergütung nach Einzelleistung zu Ausgabensteigerungen führen, die mit den Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen der kassenärztlichen Versorgung nicht vereinbar sind.

Der Gesetzentwurf wählt daher den Weg, das Pauschale zum Grundsatz der Vergütung der Leistungen, die die Polikliniken im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung erbringen, zu bestimmen. Dabei muß klar sein, daß alle diejenigen Kostenanteile der poliklinischen Einrichtungen nicht zum Gegenstand des Pauschalen werden können, die aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der universitären Lehre entstanden sind. Nur die Kosten, die im Rahmen der Erbringung von Leistungen der kassenärztlichen Versorgung in engerem Sinne anfallen, können über das Pauschale erstattet werden.

Als zusätzliche Möglichkeit der Ausgestaltung der Vergütung räumt der Gesetzentwurf den Vertragsparteien die Möglichkeit ein, Leistungskomplexe zu bestimmen. Diese diagnoseabhängigen Vergütungspauschalen umfassen alle während der Diagnose und Therapie einer Krankheit anfallenden und erbrachten Leistungen.

An die Stelle der bisherigen staatlichen Entscheidungsbefugnis im Falle der Nichteinigung der Vertragsparteien setzt der Gesetzentwurf für die Zukunft ein Schiedsverfahren. Wie in der ambulanten kassenärztlichen Versorgung bei den Honoraren und in der stationären Versorgung bei den Krankenhauspflegesätzen soll in Zukunft auch im Bereich der von Polikliniken erbrachten Leistungen bei Nichteinigung über die Vergütung eine Schiedsstelle entscheiden. Diese Regelung entspricht der Notwendigkeit, einheitliche Grundsätze für die Ausgestaltung des Honorar- und Preisrechts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung festzulegen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 368 n Abs. 3 Satz 5)

Durch Streichung des Satzes 5 soll die Verwendung des mißverständlichen Begriffes der „Einzelfallvergütung" vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 368 n Abs. 3 bisheriger Satz 6)

Die Bestimmung legt fest, daß die Vergütung der von Polikliniken erbrachten Leistungen in Zukunft zwischen den Vertragsparteien als pauschaler Betrag festgelegt werden muß.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 368 n Abs. 3 neue Sätze 6 und 7)

Die Bestimmung räumt die Möglichkeit ein, daß die Vertragsparteien bei typischen Krankheitsverläufen in Zukunft eine Vergütung nach Leistungskomplexen vereinbaren können. Sie impliziert die Diagnoseabhängigkeit der Leistungskomplexe.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 368 n Abs. 3 neuer Satz 8)

Die Bestimmung schränkt im Nichteinigungsfall zwischen den Vertragsparteien die Möglichkeit des Entscheids durch die zuständige oberste Landesbehörde ausschließlich auf den Umfang der Untersuchungen und Behandlungen ein. Sie schließt damit einen Entscheid der Landesbehörde über die Höhe der Vergütung zukünftig aus.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 368 n Abs. 3 neue Sätze 9 bis 11)

Können sich die Vertragsparteien über die Höhe der Vergütung nicht einigen, so soll in Zukunft eine von ihnen paritätisch zu besetzende Schiedskommission die Entscheidung herbeiführen. Dies soll auch für den Fall gelten, daß sich die Beteiligten nicht über das Zustandekommen eines Leistungskomplexes

oder über die Höhe seiner Vergütung einigen. Das Nähere über die Ausgestaltung und Zusammensetzung der Schiedsstelle obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er hat hierbei den Weg der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu gehen.

Artikel 2 und 3

Die Artikel enthalten das Datum des Inkrafttretens und die Berlin-Klausel.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333